

Klage, eingereicht am 15. September 2010 — Emesa-Trefilería und Industrias Galyca/Kommission

(Rechtssache T-406/10)

(2010/C 301/87)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Emesa-Trefilería, SA (Arteixo, Spanien) und Industrias Galyca, SA (Vitoria, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Creus Carreras und A. Valiente Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft,
- hilfsweise, die ihnen auferlegte Geldbuße aufzuheben oder herabzusetzen,
- der Europäischen Kommission die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehren die Klägerinnen die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission K(2010) 4387 endg. vom 30. Juni 2010 in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl, mit dem die Kommission festgestellt hat, dass die Klägerinnen gemeinsam mit anderen Unternehmen durch die Teilnahme an einer fortdauernden Zuwiderhandlung oder an einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Spannstahlsektor auf der gesamteuropäischen und/oder nationalen/regionalen Ebene gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR verstoßen haben. Zudem begehren sie die Aufhebung oder Herabsetzung der ihnen auferlegten Geldbuße.

Die Klägerinnen machen drei Klagegründe geltend:

Erstens habe die Kommission insofern das in Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Art. 47 der Charta der Grundrechte verankerte Grundrecht auf ein unparteiisches Gericht verletzt, als die Geldbuße von einer Verwaltungsbehörde verhängt worden sei, die gleichzeitig über die Ermittlungs- und Sanktionsbefugnis verfüge.

Zweitens habe die Kommission sich zu Unrecht geweigert, die Geldbußen der Klägerinnen gemäß der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002⁽¹⁾ herabzusetzen, da die Entscheidung weitgehend auf Beweisen beruhe, die von der Emesa stammten.

Schließlich habe die Kommission den Klägerinnen zu Unrecht keinen teilweisen Geldbußenerlass nach Art. 23 der Kronzeu-

genregelung aus dem Jahr 2002 gewährt, obwohl Emesa entscheidende Beweismittel vorgelegt habe, die sich auf die Dauer und Schwere der Zuwiderhandlung auswirkten.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002 C 45, S. 3).

Klage, eingereicht am 8. September 2010 — Roca Sanitario/Kommission

(Rechtssache T-408/10)

(2010/C 301/88)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Roca Sanitario, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Folguera Crespo und M. Merola)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1, 2 und 4 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 23. Juni 2010 teilweise, soweit er Roca Sanitario betrifft, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die gegen Roca Sanitario verhängte Geldbuße entsprechend den Ausführungen in der Klageschrift herabzusetzen, soweit das Gericht dies aus den dargelegten Gründen oder aus anderen vom Gericht berücksichtigten Gründen als sachgerecht ansieht;
- hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht über andere von Roca France oder Laufen Austria erhobene Klagen entscheidet und die Geldbuße herabsetzt, die in dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 23. Juni 2010 wegen Zuwiderhandlungen dieser Gesellschaften, für die Roca Sanitario solidarisch haftet, verhängt wurde, festzustellen, dass Roca Sanitario Anspruch auf eine entsprechende Herabsetzung der Geldbuße hat, für die sie solidarisch haftet;
- der Kommission die Kosten von Roca Sanitario aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im vorliegenden Verfahren wird derselbe Beschluss angefochten wie in den Rechtssachen T-364/10, Duravit u. a./Kommission, und T-368/10, Rubinetteria Cisa/Kommission.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind in diesen Rechtssachen geltend gemachten ähnlich.

Die Klägerin macht insbesondere geltend, es liege ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vor, soweit ihre solidarische Haftung für die Zuwiderhandlungen festgestellt werde, die Roca France und Laufen Austria begangen haben sollten, und der Höchstbetrag für die Geldbuße nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ⁽¹⁾ sei bei Weitem überschritten worden.

In dem angefochtenen Beschluss würden ferner bei der Feststellung des Verantwortlichkeitsgrades und der Bemessung des Bußgelds ohne Begründung die vielen vorgelegten Beweismittel ignoriert, die die Annahme widerlegten, die Klägerin habe entscheidenden Einfluss auf Roca France und Laufen Austria ausgeübt.

Durch den angefochtenen Beschluss würden Verteidigungsrechte verletzt, da die Verantwortlichkeit der Klägerin auf Tatsachen und subjektive Bewertungen gestützt werde, die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht aufgeführt gewesen seien und zu denen der Klägerin keine Gelegenheit zur Stellungnahme geboten worden sei.

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 1, S. 1.

Klage, eingereicht am 13. September 2010 — Bottega Veneta International/HABM (Form einer Handtasche)

(Rechtssache T-409/10)

(2010/C 301/89)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Bottega Veneta International Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, G. Lazzarotti, M. Boletto, E. Gavuzzi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 in der Sache R 1247/2009-1 aufzuheben,
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie die Kosten des Verfahrens vor der Ersten Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Marke in Form eines dreidimensionalen Zeichens, bekannt als „[Bottega] Veneta Tasche“ (Anmeldung Nr. 6632608) für Waren der Klasse 18 („Taschen und Handtaschen“).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Regel 9 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 2868/95 sowie von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 13. September 2010 — Bottega Veneta International/HABM (Form einer Handtasche)

(Rechtssache T-410/10)

(2010/C 301/90)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Bottega Veneta International Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, G. Lazzarotti, M. Boletto und E. Gavuzzi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 in der Sache R 1539/2009-1 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Ersten Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Marke in Form eines dreidimensionalen Zeichens, bekannt als „Cabat Tasche“ (Anmeldung Nr. 6632566) für Waren der Klasse 18 („Taschen und Handtaschen“).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.